

- | | |
|---|--|
| 1 Immer wieder Neues vom Schadensersatz | 6 Vor dem Amtsgericht kann Prozessvollmacht beliebig beschränkt werden |
| 1 Erklärung mit Nichtwissen zulässig | 7 Geschädigter kann auf günstiges Mietwagenangebot des Versicherers verwiesen werden |
| 2 Betriebsgefahr wirkt eineinhalb Tage fort | 7 Überlassung von Werbeflächen auf Fahrzeugen wird als Mietvertrag eingeordnet |
| 3 Der Staat haftet im Schadensfall | 8 Geschädigter muss sich Großkundenrabatt anrechnen lassen |
| 3 Streit um fiktive Abrechnung durch den Leasingnehmer | 8 Keine Streupflicht auf Parkflächen eines Lebensmittelmarktes |
| 4 Unzulässige Abschaltvorrichtung als Sachmangel | 9 Ansprüche neben der Leistung und statt der Leistung |
| 5 Geschädigter kann bei unklarem Sachverhalt Aufklärung verlangen | |
| 6 Wertermittlung des Sachverständigen nicht immer maßgebend | |

Immer wieder Neues vom Schadensersatz

Das zivile Verkehrsrecht scheint, wie der Blick in die höchstrichterliche Rechtsprechung zeigt, im Wesentlichen aus Schadensersatzansprüchen zu bestehen. Angesichts seit Jahren unverändert kodifizierter Regelungen und einer Fülle von Entscheidungen zum Schadensersatz bei Verkehrsunfällen ist es durchaus bemerkenswert, dass es immer wieder neue Fallkonstellationen gibt, die grundsätzliche Worte des Bundesgerichtshofs herausfordern. Dies gilt insbesondere für die hier dokumentierten Entscheidungen zum Zurechnungszusammenhang und zur Schadensminderungspflicht. Außerhalb des reinen Verkehrsunfallrechts erscheint sowohl der Beschluss des Bundesgerichtshofs zur unzulässigen Abschaltvorrichtung bei Kraftfahrzeugen als Sachmangel besonders wegweisend als auch die im Rahmen eines Schadensersatzanspruches aus einem Wartungsvertrag vorgenommene Abgrenzung zwischen Schadensersatz „statt“ der Leistung und „neben“ der Leistung. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wichtig sind auch die in den Urteilen angesprochenen Themen der Ersatzfähigkeit von Anwaltskosten, der Bestimmung des Streitwertes und der Anforderungen an das Parteivorbringen. Anregungen zu diesem Newsletter oder anderen Übersichten aus unserem Hause nehmen wir gerne unter newsletter@bgh-anwalt.de entgegen.

Direktklage gegen Kfz-Haftpflichtversicherer

Erklärung mit Nichtwissen zulässig

Versicherer muss zuvor Informationen einholen

Im Rahmen eines Schadensersatzprozesses aus einem Verkehrsunfall hatte der alleinverklagte Versicherer des Schädigers den Unfallhergang und insbesondere die Beteiligung seines Versicherungsnehmers mit Nichtwissen bestritten, da ihm keine überprüfbare Schadensmeldung vorliege.

Der Bundesgerichtshof gab dem Versicherer Recht, wies aber darauf hin, dass eine Erklärung mit Nichtwissen an besondere Voraussetzungen geknüpft sei. Eine Erklärung mit Nichtwissen sei nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen seien. Den Haftpflichtversicherer treffe die Pflicht, sich bei seinem Versicherungsnehmer und etwaigen unfallbeteiligten Mitversicherten (etwa dem Fahrzeugführer) zu erkundigen, ob der Vortrag des Geschädigten zum Unfallgeschehen zutrefte, bevor er sich zum klägerischen Vorbringen einlasse. Eine Erklärung mit Nichtwissen sei dann zulässig, wenn sich für die Partei nach Einholen der Erkundigungen bei den maßgeblichen Personen keine weiteren >>>

Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der „Abgasskandal“ hat nun endgültig den Bundesgerichtshof erreicht. In einem Beschluss hat der VIII. Zivilsenat die Rechtsauffassung geäußert, dass es sich bei den unzulässigen Abschaltvorrichtungen an Dieselfahrzeugen um einen Sachmangel handelt.

Neue Entwicklungen, gesellschaftlich wie technisch, führen, so scheint es, nur wenige Jahre später zu höchstrichterlichen Entscheidungen, die, wie zu hoffen ist, das Leben unter den Menschen befrieden und gerechter machen können. Ab Januar 2020 sollen, wie das Statistische Bundesamt mitteilte, Unfälle mit E-Tretrollern in einer gesonderten Unfallstatistik erfasst werden. Bis diese Unfälle den Bundesgerichtshof erreicht haben, gibt es womöglich neuere Trends, die unser Leben im Straßenverkehr nicht gefährlicher, sondern sicherer machen. Lassen Sie uns gemeinsam darauf hoffen. Wir wünschen Ihnen auch dieses Jahr viel Freude bei der Lektüre des Newsletters und Ihnen und Ihren Nächsten zu Weihnachten und für 2020 alles Gute, Gesundheit und Erfolg. Weitere Newsletter finden Sie unter bgh-anwalt.de.



Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Erkenntnisse ergäben oder die Partei nicht beurteilen könne, welche von mehreren unterschiedlichen Darstellungen über den Geschehensablauf der Wahrheit entspreche. Aus dem Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Rahmen einer auf § 115 Abs. 1 VVG gestützten Klage und dem Zweck des Direktanspruchs des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer ergäben sich keine durchgreifenden Argumente für ein grundsätzliches Verbot des Bestreitens mit Nichtwissen seitens des Versicherers.

BGH, Urteil vom 23. Juli 2019 – VI ZR 337/18

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsatz:

Zur Zulässigkeit einer Erklärung mit Nichtwissen seitens des unmittelbar in Anspruch genommenen Kfz-Haftpflichtversicherers hinsichtlich der Darstellung des Unfallhergangs durch den Geschädigten.

Großbrand in der Kfz-Werkstatt

Betriebsgefahr wirkt eineinhalb Tage fort

Pflichtverstoß Dritter unterbricht Zurechnungszusammenhang nicht

Ein Pkw war nach einem Verkehrsunfall zu einer Kfz-Werkstatt geschleppt worden; der Inhaber der Kfz-Werkstatt zog den Schlüssel des Fahrzeugs ab, versäumte es aber, die Batterie abzuklemmen. In der übernächsten Nacht kam es aufgrund einer unfallbedingten Einwirkung auf den Pkw in dessen Frontbereich zu einem Kurzschluss, der zu einem großflächigen Brand führte, der auf das benachbarte Wohnhaus des Werkstattinhabers und die Wohnung von dessen Mutter übergriff.

Der Bundesgerichtshof bejahte dem Grunde nach einen Anspruch des Gebäude- und Hausratversicherers des Werkstattinhabers gegen die Haftpflichtversicherer der Unfallverursacherin und des Pkw. Nach der ständigen Rechtsprechung des VI. Zivilsenats sei das Haftungsmerkmal „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ in § 7 Abs. 1 StVG entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Norm weit auszulegen. Nach diesen Grundsätzen sei der geltend gemachte Brandschaden der von den Fahrzeugen ausgehenden Betriebsgefahr zuzurechnen.

Der Brand sei durch einen Kurzschluss am zum Kühlerlüfter-Motor führenden Leitungssatz des Pkw ausgelöst worden, der seinerseits auf das vorangegangene Unfallgeschehen und die dabei aufgetretene mechanische Einwirkung auf die elektrischen Leiter im Frontbereich des Pkw zurückzuführen sei. Die schadensursächliche Gefahrenlage sei mithin unmittelbar durch den Unfall und bei dem Betrieb der am Unfall beteiligten Kraftfahrzeuge geschaffen worden.

Dass sich der geltend gemachte (Brand-)Folgeschaden erst nach einer zeitlichen Verzögerung von eineinhalb Tagen realisiert habe, ändere daran nichts, da die einmal geschaffene Gefahrenlage fort- und nachgewirkt habe. Der notwendige haftungsrechtliche Zurechnungszusammenhang sei auch nicht durch das Dazwischentreten des Werkstattinhabers unterbrochen worden, der es in sorgfaltswidriger Weise unterlassen habe, die Batterie des Pkw abzuklemmen. Ein Schädiger könne sich regelmäßig nicht mit dem Vorbringen entlasten, ein anderer habe die von ihm geschaffene Gefahrenlage pflichtwidrig nicht beseitigt. Der Sorgfaltspflichtverstoß des Werkstattinhabers sei daher erst auf der Ebene des Mitverschuldens zu berücksichtigen.

BGH, Urteil vom 26. März 2019 – VI ZR 236/18

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsätze:

- 1. Die Realisierung des Schadens erst nach einer zeitlichen Verzögerung von eineinhalb Tagen steht der Zurechnung der Betriebsgefahr im Sinne des § 7 Abs. 1 StVG nicht entgegen, wenn die beim Betrieb geschaffene Gefahrenlage solange fort- und nachwirkt.*
- 2. Der haftungsrechtliche Zurechnungszusammenhang wird durch einen Sorgfaltspflichtverstoß eines mit der Schadensbeseitigung beauftragten Dritten in der Regel nicht unterbrochen*

Anbringen von Verkehrsschildern durch Privatunternehmen

Der Staat haftet im Schadensfall

Keine persönliche Haftung des Verwaltungshelfers

Im Auftrag der zuständigen Landesbehörde hatte ein privates Unternehmen die Beschilderung an einer Bundesautobahn übernommen. Eines der Schilder war nicht ordnungsgemäß befestigt, löste sich und beschädigte ein vorbeifahrendes Fahrzeug. Der Bundesgerichtshof bejahte einen Anspruch aus Amtshaftung und wies die Klage gegen das Privatunternehmen ab. Der Anspruch gegen das Privatunternehmen sei gemäß Art. 34 Satz 1 GG ausgeschlossen.

Bei der Verkehrsregelung mittels Verkehrszeichen und auch bei der tatsächlichen Anbringung der Verkehrszeichen handele es sich um hoheitliche Aufgaben. Nach dem einschlägigen § 48 StrG RP obliege Bau, Unterhaltung und Verwaltung der Bundesautobahnen in Rheinland-Pfalz den Organen und Bediensteten der damit befassten Körperschaften in Ausübung öffentlicher Gewalt. Das Privatunternehmen sei als hoheitlich handelnder Verwaltungshelfer anzusehen. Die besonders enge Beziehung zwischen Verkehrsregelung und ihrer Umsetzung habe zur Folge, dass beide Maßnahmen haftungsrechtlich einheitlich zu behandeln seien. Je stärker der hoheitliche Charakter der Aufgabe in den Vordergrund trete, je enger die Verbindung zwischen der übertragenen Tätigkeit und der von der öffentlichen Hand zu erfüllenden hoheitlichen Aufgabe und je begrenzter der Entscheidungsspielraum des Privaten sei, desto näher liege es, ihn als Beamten im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen.

BGH, Urteil vom 06. Juni 2019 – III ZR 124/18

Verkehrsunfall eines Leasingfahrzeugs

Streit um fiktive Abrechnung durch den Leasingnehmer

Zustimmung des Eigentümers erforderlich

Der VI. Zivilsenat hat sich mit der bisher höchstrichterlich nicht entschiedenen Frage befasst, ob ein Leasingnehmer, der nicht Eigentümer, sondern lediglich Besitzer des Leasingfahrzeugs ist, einen Verkehrsunfallschaden fiktiv abrechnen darf. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ist der berechtigte unmittelbare Besitz sowohl durch § 823 Abs. 1 BGB als auch durch § 7 StVG geschützt. Neben dem Haftungsschaden könne der Schaden des Leasingnehmers auch im Entzug der Sachnutzung bestehen. Umstritten sei jedoch, ob der Leasingnehmer aufgrund der Verletzung seines Besitzrechts auch den Substanzschaden (Ersatz der Reparaturkosten) verlangen könne. Jedenfalls könne der Leasingnehmer, der die Pflicht zur Instandsetzung gegenüber dem Leasinggeber und Eigentümer für jeden Schadensfall übernommen und im konkreten Schadensfall nicht erfüllt habe, nicht ohne Zustimmung (§ 182 BGB) des Eigentümers gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung die fiktiven Herstellungskosten verlangen.

Das Recht des Geschädigten, die Herstellungskosten statt der Herstellung zu verlangen, sei als Ersetzungsbefugnis des Gläubigers (*facultas alternativa*) zu verstehen. Sie solle den Geschädigten davon befreien, die Schadensbeseitigung dem Schädiger anvertrauen zu müssen und ihm die Möglichkeit zur Durchführung der Beseitigung in eigener Regie eröffnen und könne bei der Beschädigung einer Sache regelmäßig nur einheitlich ausgeübt werden. Ein Anspruch auf Zahlung der fiktiven Reparaturkosten scheidet somit aus, wenn das Einvernehmen der Eigentümerin mit einer Ersetzung fehle. Dagegen komme ein Anspruch der Leasinggeberin in Betracht, welchen die Leasingnehmerin hilfsweise aus fremdem Recht geltend gemacht habe. Die Sache wurde ans Landgericht zurückverwiesen.

BGH, Urteil vom 29. Januar 2019 – VI ZR 481/17

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsatz:

Die Mitarbeiter eines privaten Unternehmens, die zur Ausführung einer verkehrsbeschränkenden Anordnung der Straßenbaubehörde und des der Anordnung beigefügten Verkehrszeichenplans (§ 45 Abs. 2 und 6 StVO) Verkehrsschilder nicht ordnungsgemäß befestigen, handeln als Verwaltungshelfer und damit als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne. Ihre persönliche Haftung gegenüber einem durch das Verkehrsschild Geschädigten scheidet daher gemäß Art. 34 Satz 1 GG aus (Bestätigung und Fortführung von BGH, Urteil vom 9. Oktober 2014 - III ZR 68/14).

Leitsatz:

Der Leasingnehmer, der die Pflicht zur Instandsetzung des Leasingfahrzeuges gegenüber dem Leasinggeber und Eigentümer für jeden Schadensfall übernommen und im konkreten Schadensfall nicht erfüllt hat, kann nicht ohne Zustimmung (§ 182 BGB) des Eigentümers gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB vom Schädiger statt der Herstellung die fiktiven Herstellungskosten verlangen.

Dieselskandal

Unzulässige Abschaltvorrichtung als Sachmangel

BGH konkretisiert Rechtsfolgen

Nach einer vorläufigen rechtlichen Beurteilung des VIII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs in einem Hinweisbeschluss ist ein Diesel-Kraftfahrzeug (VW Tiguan), welches bei Übergabe an den Käufer über eine den Stickoxidausstoß auf dem Prüfstand gegenüber dem normalen Fahrbetrieb reduzierende Abschaltvorrichtung verfügt, nicht frei von Sachmängeln. Infolge der nach Art. 5 Abs. 2 VO 715/2007/EG (wohl) unzulässigerweise im Fahrzeug des Klägers installierten Abschaltvorrichtung dürfte, so der Bundesgerichtshof, der weitere (ungestörte) Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr bei Gefahrübergang nicht gewährleistet sein und das Fahrzeug sich somit nicht zur gewöhnlichen Verwendung im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB eignen. Die bestehende Gefahr einer Betriebsuntersagung oder -beschränkung durch die Zulassungsbehörde habe aus kaufrechtlicher Sicht zur Folge, dass den betroffenen Fahrzeugen die Eignung für die gewöhnliche Verwendung im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB fehle.

Ein Anspruch auf Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache (§ 437 Nr. 1, § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB) sei nicht ausgeschlossen. Dies sei nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Willen der Vertragsparteien bei Vertragsschluss zu beurteilen (§§ 133, 157 BGB). Dabei komme es darauf an, ob die Vertragsbeteiligten die konkrete Leistung nach dem Vertragszweck und ihrem erkennbaren Willen als austauschbar angesehen hätten. Einem Fahrzeughändler sei bei Abschluss des Kaufvertrags in der Regel bewusst, dass der Fahrzeughersteller nach gewisser Zeit einen Modellwechsel vornehmen könne und das bisherige Modell nicht mehr produziere. Am Markt trete das Nachfolgemodell an die Stelle des nicht mehr aktuellen Vorgängermodells. Die Frage, ob die Kosten der Ersatzbeschaffung im Einzelfall unverhältnismäßig seien und deshalb ein Beschaffungshindernis darstellen könnten, müsse nach § 439 Abs. 4 BGB beantwortet werden.

BGH, Beschluss vom 08. Januar 2019 – VIII ZR 225/17

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsätze:

1a. Ein Fahrzeug ist nicht frei von Sachmängeln, wenn bei Übergabe an den Käufer eine - den Stickoxidausstoß auf dem Prüfstand gegenüber dem normalen Fahrbetrieb reduzierende - Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 3 Nr. 10 VO 715/2007/EG installiert ist, die gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO 715/2007/EG unzulässig ist.

1b. Dies hat zur Folge, dass dem Fahrzeug die Eignung für die gewöhnliche Verwendung im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB fehlt, weil die Gefahr einer Betriebsuntersagung durch die für die Zulassung zum Straßenverkehr zuständige Behörde (§ 5 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) besteht und somit bei Gefahrübergang der weitere (ungestörte) Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr nicht gewährleistet ist.

2a. Ob eine gemäß § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB begehrte Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache nach Maßgabe des § 275 Abs. 1 BGB unmöglich ist, hängt nicht von der Unterscheidung zwischen Stück- und Gattungskauf, sondern vom Inhalt und der Reichweite der vom Verkäufer vertraglich übernommenen Beschaffungspflicht ab (Bestätigung von BGH, Urteile vom 7. Juni 2006 - VIII ZR 209/05, BGHZ 168, 64 Rn. 20; vom 17. Oktober 2018 - VIII ZR 212/17, NJW 2019, 80 Rn. 20 [zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt]).

2b. Bei der durch interessengerechte Auslegung des Kaufvertrags (§§ 133, 157 BGB) vorzunehmenden Bestimmung des Inhalts und der Reichweite der vom Verkäufer übernommenen Beschaffungspflicht ist zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Ersatzbeschaffung gleichartige und gleichwertige Sachen erfasst. Denn der Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung >>>

gemäß § 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB richtet sich darauf, dass anstelle der ursprünglich gelieferten mangelhaften Kaufsache nunmehr eine mangelfreie, im Übrigen aber gleichartige und - funktionell sowie vertragsmäßig - gleichwertige Sache zu liefern ist (Bestätigung von BGH, Urteile vom 7. Juni 2006 - VIII ZR 209/05, aaO Rn. 23; vom 17. Oktober 2012 - VIII ZR 226/11, BGHZ 195, 135 Rn. 24; vom 24. Oktober 2018 - VIII ZR 66/17, NJW 2019, 292 Rn. 41 [zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt]).

Die Lieferung einer identischen Sache ist nicht erforderlich. Vielmehr ist insoweit darauf abzustellen, ob die Vertragsparteien nach ihrem erkennbaren Willen und dem Vertragszweck die konkrete Leistung als austauschbar angesehen haben (Bestätigung von BGH, Urteil vom 21. November 2017 - X ZR 111/16, NJW 2018, 789 Rn. 8).

2c. Für die Beurteilung der Austauschbarkeit der Leistung ist ein mit einem Modellwechsel einhergehender, mehr oder weniger großer Änderungsumfang des neuen Fahrzeugmodells im Vergleich zum Vorgängermodell nach der Interessenlage des Verkäufers eines Neufahrzeugs in der Regel nicht von Belang. Insoweit kommt es - nicht anders als sei ein Fahrzeug der vom Käufer erworbenen Modellreihe noch lieferbar - im Wesentlichen auf die Höhe der Ersatzbeschaffungskosten an. Diese führen nicht zum Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1 BGB, sondern können den Verkäufer gegebenenfalls unter den im Einzelfall vom Tatrichter festzustellenden Voraussetzungen des § 439 Abs. 4 BGB berechtigen, die Ersatzlieferung zu verweigern, sofern diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Vorschäden an eigenem Kraftfahrzeug

Geschädigter kann bei unklarem Sachverhalt Aufklärung verlangen

Kein unzulässiger Ausforschungsbeweis

Ein gebraucht erworbener, nur gelegentlich genutzter Maserati war in einer Tiefgarage nur wenige Monate nach Erwerb aufgrund des Brandes eines anderen Fahrzeugs völlig zerstört worden. Der Geschädigte verlangte als Schadensersatz den Kaufpreis von 25.500,00 €. In einem nach dem Unfall erstellten Sachverständigengutachten hatte sich ein Vorschaden am Fahrzeug herausgestellt, der dem Kläger aber nicht bekannt gewesen war. Das Berufungsgericht hatte die Klage abgewiesen und vom Kläger benannte Zeugen nicht vernommen, weil es an einem konkreten Vortrag des Klägers zur Schadenshöhe gefehlt habe; maßgeblich sei nicht der Kaufpreis, sondern der Verkehrswert des Fahrzeugs. Der Bundesgerichtshof hob das Urteil auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück. Soweit der Geschädigte behauptet, von einem eventuellen Vorschaden selbst keine Kenntnis und die beschädigte Sache in unbeschädigtem Zustand erworben zu haben, könne es ihm nicht verwehrt werden, eine tatsächliche Aufklärung auch hinsichtlich solcher Punkte zu verlangen, über die er kein zuverlässiges Wissen besitze und auch nicht erlangen könne. Er sei deshalb grundsätzlich nicht gehindert, die von ihm nur vermutete fachgerechte Reparatur des Vorschadens zu behaupten und unter Zeugenbeweis zu stellen. Darin könne weder eine Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht noch ein unzulässiger Ausforschungsbeweis gesehen werden. Das Berufungsgericht hätte somit den vom Kläger angebotenen Zeugenbeweis durch Vernehmung des Verkäufers und des damaligen Anspruchstellers nicht mit der Begründung zurückweisen dürfen, der Kläger hätte die unternommenen Reparaturmaßnahmen im Einzelnen darlegen und durch Vernehmung der an der Reparatur beteiligten Zeugen unter Beweis stellen müssen.

BGH, Urteil vom 15. Oktober 2019 – VI ZR 377/18

Leitsatz

Behauptet der Geschädigte eines Verkehrsunfalles, von einem eventuellen Vorschaden selbst keine Kenntnis und den beschädigten Pkw in unbeschädigtem Zustand erworben zu haben, kann ihm nicht verwehrt werden, eine tatsächliche Aufklärung auch hinsichtlich solcher Punkte zu verlangen, über die er kein zuverlässiges Wissen besitzt und auch nicht erlangen kann. Der Geschädigte ist deshalb grundsätzlich nicht gehindert, die von ihm nur vermutete fachgerechte Reparatur des Vorschadens zu behaupten und unter Zeugenbeweis zu stellen. Darin liegt weder eine Verletzung der prozessualen Wahrheitspflicht noch ein unzulässiger Ausforschungsbeweis.

Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs statt Reparatur

Wertermittlung des Sachverständigen nicht immer maßgebend

Sonderfall: Gebrauchtwagenhändler

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls leistet dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Die Möglichkeit, über die Inanspruchnahme von Internet-Restwertbörsen einen höheren Restwert zu realisieren, was je nach Haftungsquote und in Rede stehenden (Rest-)Werten auch für den Geschädigten selbst vorteilhaft sein könnte, bleibe dabei unberührt. Es bestehe aber kein Anlass, dem Geschädigten zumindest aufzuerlegen, dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor dem Verkauf des beschädigten Fahrzeugs die Möglichkeit einzuräumen, ihm höhere Restwertangebote zu übermitteln.

Etwas anderes gelte jedoch, wenn es sich um ein Unternehmen handle, welches sich jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befasse. Da das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht absolut, sondern nur im Rahmen des dem Geschädigten Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage gelte, sei es dem Betreiber eines Autohauses zuzumuten, den Restwertmarkt im Internet und die dort abgegebenen Kaufangebote zu berücksichtigen. Es stelle keine unzumutbare Mühe dar, die zugehörigen Internetseiten aufzurufen und ihr Angebot einzustellen. Insofern biete ein Schadensgutachten, das lediglich die Restwertangebote regionaler Anbieter ohne Einbeziehung von Angeboten räumlich entfernter Interessenten erfasse, keine hinreichende Grundlage zur Berechnung der Forderung.

BGH, Urteil vom 25. Juni 2019 – VI ZR 358/18

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Interessenkollision im Verkehrsunfallprozess

Vor dem Amtsgericht kann eine Prozessvollmacht beliebig beschränkt werden

BGH betont Unterschied zu Verfahren mit Anwaltszwang

In einem Verkehrsunfallprozess vor dem Amtsgericht hatte sich ein Rechtsanwalt zunächst für alle drei Beklagten gemeldet, wegen einer Interessenkollision im Verlauf des Verfahrens aber die Vollmacht auf die Verteidigung gegen die Haftpflichtansprüche in Bezug auf den Beklagten zu 1 beschränkt. Das Berufungsgericht war der Auffassung, im Interesse der Rechtssicherheit könne eine Beschränkung der Vollmacht nicht hingenommen werden. Der Bundesgerichtshof sah dies anders. Gemäß § 83 Abs. 2 ZPO könne, soweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten sei, eine Vollmacht für einzelne Prozesshandlungen erteilt werden. Anders als im Geltungsbereich des Anwaltszwangs (§§ 78, 83 Abs. 1 ZPO) könne eine Prozessvollmacht in einem Parteiprozess daher beliebig beschränkt werden. Die Sicherheit des Prozessrechtsverkehrs stehe dem nicht entgegen. Auch im Anwendungsbereich des § 83 Abs. 1 ZPO habe das Gebot der Rechtssicherheit nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dann zurückzutreten, wenn allein diese Vorschrift den Prozessbevollmächtigten und seine Partei in einen von der Rechtsordnung missbilligten Konflikt drängen würde.

BGH, Urteil vom 12. März 2019 – VI ZR 277/18

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsätze:

1. Der Geschädigte, der von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch macht und den Schaden nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, leistet bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung zu einem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Festhaltung Senatsurteil vom 27. September 2016 - VI ZR 673/15, NJW 2017, 953).
2. Etwas anderes gilt nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, wenn es sich beim Geschädigten um ein Unternehmen handelt, welches sich jedenfalls auch mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen befasst. In diesem Fall ist dem Geschädigten bei subjektbezogener Schadensbetrachtung die Inanspruchnahme des Restwertmarktes im Internet und die Berücksichtigung dort abgegebener Kaufangebote zuzumuten.

Leitsätze:

1. Im Parteiprozess kann eine Prozessvollmacht - auch noch im Lauf des Prozesses - beliebig beschränkt werden.
2. Zur Eindeutigkeit einer Vollmachtsbeschränkung, wenn der Rechtsanwalt, der sich ursprünglich für zwei Unfallbeteiligte und deren - zufällig - identischen Haftpflichtversicherer gemeldet hat, mitteilt, er könne wegen einer Interessenkollision nur noch einen Unfallbeteiligten vertreten.

Mietwagen nach Verkehrsunfall

Geschädigter kann auf günstiges Mietwagenangebot des Versicherers verwiesen werden

BGH betont Schadensminderungspflicht

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls hatte bei einer Autovermietung ein Fahrzeug angemietet, obwohl er vom Kfz-Haftpflichtversicherer vor Abschluss des Mietvertrages auf eine anderweitige günstigere Mietmöglichkeit hingewiesen worden war. Das günstigere Angebot beruhte auf einem Sondertarif, der nur durch die Mithilfe des Versicherers angeboten werden konnte. Der Bundesgerichtshof sah im Verhalten des Geschädigten einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht.

Nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB sei der Geschädigte gehalten, diejenigen Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen, die ein ordentlicher und verständiger Mensch an seiner Stelle ergreifen würde. Dass sich ein ordentlicher und verständiger Mensch bei Vorliegen inhaltlich vergleichbarer Mietwagenangebote für ein wesentlich günstigeres Angebot entscheiden würde, liege jedenfalls dann auf der Hand, wenn - wie im Streitfall - Anhaltspunkte für die fehlende Seriosität des günstigeren Anbieters und seines Angebots nicht ersichtlich seien. Dies gelte auch, wenn bei unfallbedingter Anmietung das günstigere Angebot auf der Vermittlung des Haftpflichtversicherers des Schädigers beruhe. Dadurch werde die Grundentscheidung des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, den Geschädigten davon zu befreien, die Schadensbeseitigung dem Schädiger anvertrauen zu müssen, und ihm die Möglichkeit zu eröffnen, sie in eigener Regie durchzuführen, nicht unzulässig unterlaufen. **BGH, Urteil vom 12. Februar 2019 – VI ZR 141/18**

Abgrenzung zum Werkvertrag

Überlassung von Werbeflächen auf Fahrzeugen wird als Mietvertrag eingeordnet

BGH betont reine Gebrauchsüberlassung

Bei einem Unternehmen, welches u.a. Werbeflächen auf Fahrzeuganhängern bereitstellt, hatte die Klägerin sich Werbeflächen zuweisen lassen, die in einem Sportzentrum aufgestellt wurden. Nach Zahlung der ersten beiden Monatsraten des auf fünf Jahre angelegten Vertrages stellte die Klägerin die Zahlungen ein und forderte die bereits geleisteten Beträge zurück. Das Berufungsgericht gab der Klägerin recht; die mit der Platzierung der Werbung erwartete Werbewirksamkeit sei geschuldeter Erfolg des Werkvertrages; dieser sei aber als solcher mangels Bestimmbarkeit der geschuldeten Werkleistung unwirksam.

Der Bundesgerichtshof war anderer Auffassung: Nicht die Vorschriften über den Werkvertrag, sondern die Vorschriften über den Mietvertrag seien auf das Schuldverhältnis anzuwenden. Maßgeblich für die Einordnung des Vertragstyps sei die rechtliche Qualifizierung der vertraglich geschuldeten Hauptleistungspflichten. Die Beklagte habe keine Vorfestlegung des zeitlichen und räumlichen Einsatzes der Werbeflächen treffen, sondern lediglich die Zurverfügungstellung der Werbefläche als solche versprechen können. Die Vertragspflicht sei auf dasjenige beschränkt gewesen, was in der Hand der Beklagten gelegen habe, nämlich die Zurverfügungstellung der Werbeflächen als solche. Hierin liege eine Gebrauchsüberlassung gemäß § 535 BGB, bei der es einer Besitzverschaffung ausnahmsweise nicht bedürfe. Die Mietsache sei durch Angabe genau bezeichneter Werbeflächen im Vertrag hinreichend konkret bestimmt. Weiterer Regelungen habe es zur Wirksamkeit des Vertrags nicht bedurft.

BGH, Urteil vom 19. Dezember 2018 – XII ZR 14/18

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Leitsatz:

Ein Unfallgeschädigter kann aufgrund der ihn gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB treffenden Schadensminderungspflicht auch dann gehalten sein, ein ihm vom Kfz-Haftpflichtversicherer vermitteltes günstigeres Mietwagenangebot in Anspruch zu nehmen, wenn dem günstigeren Angebot ein Sondertarif zugrunde liegt, der ihm ohne Mithilfe des Versicherers außerhalb eines Unfallsatzgeschäfts nicht zur Verfügung stünde (Fortführung Senatsurteil vom 26. April 2016 - VI ZR 563/15, NJW 2016, 2402 Rn. 9; Abgrenzung zu Senatsurteilen vom 28. April 2015 - VI ZR 267/14, NJW 2015, 2110 Rn. 10 und vom 22. Juni 2010 - VI ZR 337/09, NJW 2010, 2725 Rn. 7 f.).

Leitsatz:

Auf einen Vertrag über die Anbringung von Werbung auf mobilen Werbeflächen gegen Entgelt sind die Vorschriften über den Mietvertrag anzuwenden (im Anschluss an Senatsurteil vom 7. November 2018, XII ZR 109/17).

Fiktive Schadensabrechnung

Geschädigter muss sich Großkundenrabatt anrechnen lassen

Anwaltskosten bei Unklarheit über Ersatzpflicht ersatzfähig – Streitwert richtet sich nach berechtigter Forderung

Der Bundesgerichtshof hat erneut zum Umfang des Schadensersatzes bei fiktiver Schadensabrechnung Stellung genommen. Nach seiner Auffassung ist der Geschädigte nach dem in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB verankerten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen könne. Die Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB beinhalte das Verbot, sich durch Schadensersatz zu bereichern. Der Geschädigte solle an dem Schadensfall nicht „verdienen“. Seien dem Geschädigten auf dem allgemeinen regionalen Markt Großkundenrabatte für Fahrzeugreparaturen eingeräumt worden, die er ohne weiteres auch für die Reparatur des Unfallfahrzeugs in Anspruch nehmen könne, so sei dies im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung grundsätzlich zu berücksichtigen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der Geschädigte unabhängig von dem konkreten Schadensfall aufgrund bereits bestehender Vereinbarungen mit markengebundenen Fachwerkstätten auf dem regionalen Markt einen Anspruch darauf habe, seine Fahrzeuge unter Inanspruchnahme des Großkundenrabatts kostengünstiger reparieren zu lassen.

Hinsichtlich vorgerichtlicher Anwaltskosten dürfe es auch einem mit Schadensabwicklungen vertrauten Unternehmen nicht verwehrt werden, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Bei Unklarheiten im Hinblick auf die Höhe der Ersatzpflicht dürfe auch der mit der Schadensabwicklung von Verkehrsunfällen vertraute Geschädigte vernünftige Zweifel daran haben, dass der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde. Dem Anspruch des Geschädigten auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten sei grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspreche.

BGH, Urteil vom 29. Oktober 2019 – VI ZR 45/19

An diesem Verfahren war unsere Sozietät beteiligt.

Verkehrssicherungspflicht im Winter

Keine Streupflicht auf Parkflächen eines Lebensmittelmarktes

Kunden müssen selbst vorsichtig sein

Im Bereich der markierten Stellflächen auf dem Parkplatz eines Lebensmittelmarktes besteht nach Ansicht des Bundesgerichtshofs keine Streupflicht. Auch bei allgemeiner Glättebildung bestehe die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt. Die Streupflicht als Teil der Verkehrssicherungspflicht solle nur wirkliche Gefahren beseitigen, nicht aber bloßen Unbequemlichkeiten vorbeugen. Entstehung, Umfang und Maß der Streupflicht richteten sich danach, was zur gefahrlosen Sicherung des Verkehrs erforderlich sei, dem die jeweilige Verkehrseinrichtung diene, und was dem Pflichtigen zumutbar sei, und gelte auf öffentlichen und privaten Parkplätzen in gleichem Maße. Deshalb sei es grundsätzlich nicht erforderlich, dass ein Parkplatz so bestreut werde, dass bereits beim Aussteigen aus jedem Fahrzeug abgestumpfter Boden betreten werden könne. Es sei den Kunden zumutbar, ihr Fahrzeug bei winterlichen Wetterverhältnissen so abzustellen, dass durch Räumen und Streuen der Fahrfläche ein hinreichend gefahrloses Verstauen von Einkäufen im Heck des Fahrzeugs sichergestellt werden könne.

BGH, Urteil vom 02. Juli 2019 – VI ZR 184/18

Leitsätze:

1. Sind dem Geschädigten von markengebundenen Fachwerkstätten auf dem allgemeinen regionalen Markt Großkundenrabatte für Fahrzeugreparaturen eingeräumt worden, die er ohne weiteres auch für die Reparatur des Unfallfahrzeugs in Anspruch nehmen könnte, so ist dies ein Umstand, der im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung auch bei fiktiver Schadensabrechnung grundsätzlich zu berücksichtigen ist.
2. Zum Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten bei einem Verkehrsunfall.

Leitsatz:

Zum Umfang der Streupflicht auf dem Parkplatz eines Lebensmittelmarktes.

Schäden am Pkw bei Wartungsvertrag

Ansprüche neben der Leistung und statt der Leistung

BGH zur Abgrenzung werkvertraglicher Schadensersatzansprüche

Im Rahmen eines Wartungsvertrages hatte die beklagte Kfz-Werkstatt an einem Pkw den Keilrippenriemen, den Riemenspanner und den Zahnriemen für die Motorsteuerung ausgetauscht. Die Klägerin beglich die Rechnung. Wenig später tauchten Probleme bei der Lenkung auf. Der Keilrippenriemen war gerissen, weil er nicht richtig gespannt war. Die Klägerin ließ Keilrippenriemen, Riemenspanner, Zahnriemen, Servolenkungspumpe und Lichtmaschine von einer anderen Werkstatt ersetzen, weil die beklagte Werkstatt Betriebsferien hatte und verlangte als Schadensersatz einen Betrag von 1.715,57 € nebst Zinsen. Das Berufungsgericht hatte einen Schadensersatzanspruch verneint, weil es an einer Fristsetzung für die Nacherfüllung (§ 637 BGB) gefehlt habe.

Der Bundesgerichtshof war anderer Auffassung. Ein Anspruch wegen der Schäden an der Lichtmaschine und der Servolenkungspumpe ergebe sich aus § 634 Nr. 4, § 280 Abs. 1 BGB. Es handele sich um einen Schadensersatzanspruch neben der Leistung, der eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht erfordere. Gemäß § 634 Nr. 4, § 280 Abs. 1 BGB könne Ersatz für Schäden verlangt werden, die aufgrund eines Werkmangels entstanden seien und durch eine Nacherfüllung der geschuldeten Werkleistung nicht beseitigt werden könnten. Dies betreffe mangelbedingte Folgeschäden, die an anderen Rechtsgütern des Bestellers oder an dessen Vermögen einträten. Hierfür komme die Setzung einer Frist zur Nacherfüllung gemäß § 634 Nr. 4, § 281 Abs. 1 BGB nicht in Betracht, da es sich um Schäden handele, die durch eine Nacherfüllung der geschuldeten Werkleistung nicht zu beseitigen seien. Dies betreffe die Lichtmaschine und die Servolenkungspumpe. Eine Erweiterung der Pflicht und des Rechts zur Nacherfüllung auf enge Mangelfolgeschäden sei nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Keilrippenriemens, des Riemenspanners und des Zahnriemens handele es sich gemäß § 634 Nr. 4, §§ 280, 281 BGB um einen Schadensersatzanspruch statt der Leistung, der grundsätzlich eine Fristsetzung zur Nacherfüllung erfordere. Diese sei jedoch entbehrlich, weil hier besondere Umstände vorlägen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigten. Es bestehe ein besonderes Interesse der Klägerin an einer einheitlichen Reparatur, bei der alle erforderlichen Austauscharbeiten miterledigt werden. Auf die Frage der Betriebsferien komme es nicht an.

BGH, Urteil vom 07. Februar 2019 – VII ZR 63/18

Leitsätze:

1. Mit dem Schadensersatzanspruch neben der Leistung gemäß § 634 Nr. 4, § 280 Abs. 1 BGB kann Ersatz für Schäden verlangt werden, die aufgrund eines Werkmangels entstanden sind und durch eine Nacherfüllung der geschuldeten Werkleistung nicht beseitigt werden können. Hiervon erfasst sind mangelbedingte Folgeschäden, die an anderen Rechtsgütern des Bestellers oder an dessen Vermögen eintreten (Fortführung von BGH, Urteile vom 22. Februar 2018 - VII ZR 46/17 Rn. 58, BauR 2018, 815 = NZBau 2018, 201 und vom 16. Februar 2017 - VII ZR 242/13 Rn. 23, BauR 2017, 1061 = NZBau 2017, 555).
2. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß § 634 Nr. 4, §§ 280, 281 BGB tritt an die Stelle der geschuldeten Werkleistung. Sein Anwendungsbereich bestimmt sich nach der Reichweite der Nacherfüllung. Da die Nacherfüllung gemäß § 634 Nr. 1, § 635 BGB auf Herstellung des geschuldeten Werks gerichtet ist, bestimmt dieses die Reichweite der Nacherfüllung. Die geschuldete Werkleistung ist dabei im Wege der Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Die Nacherfüllung erfasst danach die Beseitigung der Mängel des geschuldeten Werks, die auf einer im Zeitpunkt der Abnahme vorhandenen vertragswidrigen Beschaffenheit des Werks beruhen.

Impressum

Herausgeber:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe
Telefon: +49 721 18058-49
Telefax: +49 721 18058-57
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Dr. Jan-Dirk Rausch

Layout:
Matthias Meier
www.inchbyinch.de